

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Slavische Philologie mit dem Schwerpunkt Südslavistik kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach studiert werden. Eine Verbindung von Südslavistik als Hauptfach mit Ostslavistik als Hauptfach ist nicht zulässig. Als Nebenfach kann Ostslavistik hinzugewählt werden.
- (2) Das Fach Südslavistik umfaßt die Bereiche:
1. Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:
 - a) moderne Linguistik
 - b) diachrone Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Landeskunde
 4. Sprachpraxis.

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft
 2. Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft
 3. Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft (Altkirchenslavisch)
 4. ein Proseminar aus der modernen Sprachwissenschaft
 5. ein Proseminar aus der Literaturwissenschaft
 6. Grundkurs Kroatisch/Serbisch (im Hauptfach mindestens 7, im Nebenfach mindestens 5 sprachpraktische Übungen entsprechend den Regelungen des Studienplans).
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6 sowie an einer der unter Ziff. 4 oder 5 genannten Lehrveranstaltungen nach Wahl.
- (3) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

Der Grundkurs Kroatisch/Serbisch, der auf sprachpraktischen Übungen basiert, die sich über vier Semester erstrecken, sowie die Einführungen in die slavistische Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (moderne Linguistik) gehen als studienbegleitende Prüfungsteile zusammen mit einem Anteil von zwei Dritteln in die Fachnote ein.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht im Hauptfach aus einer dreistündigen Klausur, die sich aus einer Übersetzung Kroatisch/Serbisch-Deutsch sowie aus Fragen zu je einem Thema aus der Literatur- und der Sprachwissenschaft zusammensetzt. Wird das Fach als Nebenfach studiert, beträgt die Dauer der Klausur zwei Stunden. Sie umfaßt eine Übersetzung Kroatisch/Serbisch-Deutsch und Fragen zu einem Thema aus der Literatur- oder der Sprachwissenschaft.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt im Hauptfach etwa 30 Minuten, im Nebenfach etwa 20 Minuten. Wurde die Klausur nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, so findet in jedem Fall eine mündliche Prüfung statt. Bei mindestens ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung nur auf Antrag der Kandidaten abgenommen. In der mündlichen Prüfung werden insbesondere die Bereiche geprüft, in denen sich in der Klausur erhebliche Mängel zeigten.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft,
 2. einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft,
 3. einem Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, das forschungs- oder theorieorientiert sein soll,
 4. einem Proseminar zur Landeskunde,
 5. dem Aufbaukurs Kroatisch/Serbisch (mindestens drei sprachpraktische Übungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung),
 6. Studienleistungen aus dem Bereich der zweiten slavischen Sprache (Russisch; bestehend aus mindestens vier sprachpraktischen Übungen und einem Proseminar wahlweise zur Sprach- oder Literaturwissenschaft).
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem der unter Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 genannten Hauptseminare, an dem unter Abs. 1 Ziff. 4 genannten Proseminar sowie an mindestens zwei der unter Abs. 1 Ziff. 5 genannten Übungen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Das Thema der Magisterarbeit kann wahlweise den folgenden Teildisziplinen entnommen werden (wobei der Einschluß medien- und kulturwissenschaftlicher Anteile möglich ist):
1. Literaturwissenschaft,
 2. Sprachwissenschaft.
- (2) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf begründeten Antrag kann gemäß § 22, Abs. 6 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Magisterstudiengänge die Abfassung in kroatischer oder serbischer Sprache genehmigt werden.
- (3) Wird das Fach als Hauptfach studiert, setzt sich die schriftliche Prüfung aus zwei je dreistündigen Klausuren zusammen. Die erste Klausur besteht je zur Hälfte aus einer Übersetzung Kroatisch/Serbisch-Deutsch und Deutsch-Kroatisch/Serbisch. Sie kann unter Zuhilfenahme eines einsprachigen Wörterbuchs verfaßt werden. In der zweiten Klausur wird eine wissenschaftliche Thematik wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft (unter fakultativem Einschluß medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte) bearbeitet. Die Bearbeitung der Fragen kann in deutscher oder kroatischer/serbischer Sprache erfolgen.
- (4) Wird das Fach als Hauptfach studiert, beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Themen aus der Sprach- und Literaturwissenschaft (unter fakultativem Einschluß medien- und kulturwissenschaftlicher

- Aspekte), ein Thema aus der Landeskunde und ein Thema aus der zweiten slavischen Sprache. Dabei wird mindestens ein Thema in kroatischer/serbischer Sprache geprüft.
- (5) Wird das Fach als Nebenfach studiert, umfaßt die schriftliche Prüfung eine dreistündige Klausur zu einer wissenschaftlichen Thematik wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft. Sie kann in deutscher oder kroatischer/serbischer Sprache abgefaßt werden. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind je ein Thema aus der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie zur Landeskunde. Mindestens ein Thema wird in kroatischer/serbischer Sprache geprüft. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

Mannheim, den 19. Juli 2001

Prof. Dr. Walter A. Oechsler
Prorektor